TOP VIII Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Entwurf des Kinderschutzgesetzes - Präzisierung der

Ausführungsbestimmungen

Entschließungsantrag

Von: Herrn Dr. Max Kaplan als Mitglied des Vorstands der Bundesärztekammer

> Herrn Dr. Wolfgang Rechl als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer Frau Dr. Heidemarie Lux als Delegierte der Bayerischen Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG FASSEN:

Der Deutsche Ärztetag fordert die Bundesregierung auf, den im Gesetzentwurf stehenden Terminus "Gewichtige Anhaltspunkte für körperliche Gewalt, sexuellen Missbrauch und Vernachlässigung bei Kindern" zumindest in den Ausführungsbestimmungen zu präzisieren und das Procedere bei der Mitteilungspflicht für Ärztinnen und Ärzte zu regeln, ohne dass die Ärztinnen und Ärzte dabei gesetzliche Bestimmungen verletzen und der Gefahr von juristischen Regressverfahren ausgesetzt sind.

Begründung:

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Kinderschutzgesetzes beschlossen. Darin ist die gesetzliche Mitteilungpflicht von Ärzten, Ärztinnen und Hebammen an das Jugendamt bei "gewichtigen Anhaltspunkten" für körperliche Gewalt, sexuellen Missbrauch und Vernachlässigung bei Kindern gegenüber Jugendämtern geregelt. Die Weitergabe der Daten ist unabhängig von der Einwilligung der Eltern nach § 34 StGB und der ärztlichen Schweigepflicht.

In der Ärzteschaft besteht eine große Unsicherheit bei der Interpretation des Terminus "gewichtige Anhaltspunkte", der in der ärztlichen Terminologie bezüglich körperlicher Gewalt, sexueller Gewalt und Vernachlässigung unzureichend definiert ist. Hier ist die Herbeiführung einer Rechtssicherheit erforderlich.

Angenommen:	Abgelehnt: \	/orstandsüberweisung: Entfallen:	Zurückgezogen:	Nichtbefassung:	7
	Stimmen Nein: 0	<u> </u>			_

Stimmen Ja: 0 Stimmen Nein: 0